

Anmerkungen zum Fristverlängerungsbescheid „Logoil“ bis 17.12.2011

(Begründungen für einen Einspruch)

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) erteilte am 28.08.2008 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer „Anlage zur thermokatalytischen Verwertung von Abfällen und dazugehöriger zeitweiliger Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen“ der Fa. LOGOIL GmbH.

Basis war der 10 Jahre alte vom damaligen Regierungspräsidium 1998 genehmigte Bebauungsplan Nr.32.4 Heide-Süd, der nicht der Beschlußfassung des Stadtrates von 12/1997 entsprach und auf dessen Rechtsgültigkeit aber sich das LVwA bei seiner Entscheidung über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am beantragten Standort bezog.

Die Rechtsgültigkeit dieses Bebauungsplanes ist Teil des Klageverfahrens, also streitig.

Bei einem 10 Jahre alten Bebauungsplan müßte eine Genehmigungsbehörde schon prüfen, ob die damaligen Rahmenbedingungen noch aktuell sind, noch dazu es im Rahmen des gewählten gesetzlichen Bürgerbeteiligung-/Anhörungsverfahrens 70 Einsprüche von betroffenen Anwohnern gab.

Es war zwischen 3500 Bürgern von Heide-Süd (mit einer geschätzten Eigen-Investsumme der Haus- und Wohnungseigentümer von ca. 250 Millionen €) und der Firma Logoil mit einigen Mitarbeitern abzuwägen.

Inzwischen sind weitere 3 bzw. 13 Jahre vergangen und der Stadtrat hat 2009 auf Grund des Bürgereinspruchs bei oben genannten Genehmigungsverfahren einen Aufstellungsbeschluß für einen neuen Bebauungsplan 32.4 Heide-Süd gefaßt, der 2011 mit inzwischen weiteren Änderungsanträgen im Stadtrat beschlossen werden soll.

Die Behauptung des LVwA Halle, dass seit dem Zeitpunkt der Erteilung der 1.Genehmigung vom 28.08.2008 keine Änderungen in Bezug auf die der Genehmigung zu Grunde liegenden Gesetzlichkeiten ergeben haben, ist schlicht gesagt eine Ignorierung der damaligen Einsprüche der 70 Bürger von Heide-Süd und der Entscheidung des Stadtrates zur Überarbeitung des inzwischen 13 Jahre alten Bebauungsplans 32.4 Heide-Süd.

Es bedarf nun der Überprüfung der vom LVwA angeforderten Stellungnahmen der Behörden der Stadtverwaltung, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt waren bzw. sind.
Gemäß § 18 Abs. Nr.1 BImSchG ist eigentlich die Genehmigung erloschen.

Es ist nicht zu verstehen, warum die Genehmigungsbehörde nur gegenüber einer Seite ein „pflichtgemäßes Ermessen“ für die Inbetriebnahme ausübt. Die Begründung zeigt doch auch dem normalen Staatsbürger, dass das von der Behörde genehmigte Verfahren noch nicht ausgereift und zustimmungsfähig war und auch die zweijährige „Auszeit“ dem nicht abgeholfen hat. Die nicht gelösten technischen Probleme am Reaktor sowie der Katalysatorzuführung sind doch keine Nebenbedingungen für das Verfahren. Außerdem ist zu prüfen, ob für solch eine Entscheidung des LVwA nicht ein Anhörungsverfahren erforderlich ist.

Da offenbar die bereits geflossenen Fördermittel für Logoil nicht ausreichen und eine nicht voraussehbare Kostenerhöhung auftrat, mußte durch vorausseilende pflichtgemäße Zustimmung und die zweite Verlängerung durch die Behörde nachgeholfen werden. Wobei als Begründung auch noch der durch die klagenden Bürger verursachte Suspensionseffekt herangezogen wurde.

Nun müßte sich das Verwaltungsgericht Halle entscheiden, ob sie das Spiel mit den Verlängerungen durch das LVwA so mitmacht.